

## **Ausgangspunkt: strategische Ausrichtung der ESF-Förderung im Asylbereich**

A) ESF-Rückblick:

**EQUAL 2002 – 2007** : 9 Netzwerke mit wenigen TP

Zu Beginn: absolutes Arbeitsverbot (Clever), später restriktive Vorrangprüfung

„Förderhinweis“: Erhaltung Beschäftigungsfähigkeit

wesentliche politische Strategie: Nischen auf dem Arbeitsmarkt finden, Asylsuchende und Geduldete arbeitsmarktreif zu machen

**ESF-Bleiberechtsprogramm 2007 – 2013**: ca. 20 NT mit gut 200 TP

Zu Beginn: anvisierte Bleiberechtsregelung mit Bedingung Beschäftigung

Förderhinweis: Vermittlung in Arbeit besonderer Schwerpunkt

wesentliche politische Strategie: Aufenthaltssicherung über Beschäftigung

**ESF-Bundesprogramm IvAF 2014 – 2020**: 41 NT mit 300 TP

Zu Beginn: integrationspolitischer Frühling, Flüchtlinge arbeitsmarktnah

Förderhinweis: Integration in Beschäftigung für alle ZG von Bedeutung

**Wesentliche Strategie**: zielgruppenunabhängige Vermittlung in Arbeit/Ausbildung und/oder Heranführung an Beschäftigung durch Unterstützung bei Qualifizierung

**Und heute**: Unterscheidung zwischen „gut“ und „böse“, Arbeitsmarkt verwertbar und nicht verwertbar, politisch ein Rückfall in Zeiten Ende der 90er – Jahre, z.T. (bei Schutzberechtigung so schlecht wie nie) Restriktionen gehen quer durch alle Zielgruppen, eine einzige Strategie reicht nicht aus

**b) erwartete Problembereiche geflüchteter Menschen aus arbeitsmarktlicher und aufenthaltsrechtlicher Sicht und Aufgabenstellungen für IvAF bis 12/2020:**

### **1. Zugang zum Arbeitsmarkt:**

**Newcomer in EAE/Ankerzentren** = Arbeitsverbot, de facto Bildungsverbot, vermutlich Zwangsarbeit

**Fragen für IvAF:**

- a) erhält IvAF Zugang zu den Zentren?
- b) unter welchen Aufgabenstellungen gehen wir in die Zentren (arbeitsmarktliche Beratung? Qualifizierung mit Ziel „Erhaltung/Erweiterung Beschäftigungsfähigkeit“?

**abgelehnte Asylsuchende in EAE/Anker** = Arbeitsverbot, de facto Bildungsverbote, vermutlich ausschließlich Zugang zu Re-Integrationshilfen

Fragen für IvAF:

- a) erhält IvAF Zugang?
- b) Unterstützung auch unter dem Prämisse einer Rückkehrförderung/Re-Integrationshilfe?
- c) Wenn ja, was genau wollen wir dort machen?

## 2. Aufenthaltssicherung

**2.1 Asylsuchende im Erstverfahren, aber in der Kommunen** = zunehmend Arbeitsverbote bei Nicht-Vorlage von Pässen, v.a. bei Ausbildung, besteht Gefahr, Arbeitsverbot ähnlich unbefristet wie EAE, Anker oder sicher HKL zu gestalten? Bleibt es also überhaupt beim Zugang Arbeitsmarkt nach 3 Monaten?

Fragen für IvAF:

- a) Ist es uns möglich, die jetzigen Versagungsfälle so zu skandalisieren, dass sie nicht in der Debatte um Ankerzentren und Abschiebungen untergehen?
- b) Welchen Wert haben in dieser Situation Qualifizierungsmaßnahmen, wenn möglicherweise bereits in der Maßnahme die Abschiebung droht?
- c) Reicht die Fokussierung auf Ausbildungsfragen aus oder müssen wir stärker Schule und Beschäftigung einbeziehen?

**2.2 Asylsuchende im VG – Verfahren** = der übergroße Teil der Verfahren wird Ende nächsten Jahres abgebaut sein, es stellt sich dann zunehmend die Frage nach einem Bleiberecht, §§ 25 a/b, 25,5 AufenthG sind bereits bestehende Möglichkeiten, politisch wird von verschiedener Seite eine Bleiberechtsregelung für beschäftigte Flüchtlinge nach drei Jahren Aufenthalt gefordert, grundsätzlich sollte also ins Auge gefasst werden, dass jeder Mensch in Schule, Ausbildung und Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg erteilt, zu einem Niederlassungsrecht führt, ABER: Ende 2019 läuft die Sonderregelung zur Vorrangprüfung aus, wohin geht die Reise?

### **Fragen für IvAF:**

- a) Befassen wir uns bereits jetzt ausreichend mit möglichen rechtlichen Bleiberechtsregelungen? Gibt es dazu strategische Planungen?
- b) Wie groß ist die Zahl der Aufstocker? Sind Asylsuchende die neuen Billiglöhner?
- c) Raten wir zum Verzicht auf die weitere Durchführung von Asylverfahren, wenn auch anders Rechtssicherheit hergestellt werden kann?

**2.3 Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“** = die in Frage kommende Gruppe wird deutlich kleiner werden, v.a. wegen sinkender Anerkennungsquoten, die Regelungen des § 132 SGB III werden hingegen um ein weiteres Jahr (Ende 2019 !) verlängert.

### **Fragen für IvAF:**

- a) Macht es überhaupt noch Sinn, mit dieser Konstruktion zu argumentieren oder müssen wir nicht vehement „jegliche Form von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt“ (EQUAL – Ziel) bekämpfen, also einen Schwerpunkt darauf legen, dass alle verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten gegen diese Konstruktion genutzt wird?
- b) Auch hier: was macht Qualifizierung für einen Sinn, wenn die vermeintliche sichere Perspektive nur ein vages Gefühl ist, also im Zuge zunehmender negativer Entscheidungen eigentlich nur das „Geld verdienen“ Sicherheit

**2.4 Exkurs: Paßpflicht** wie verhalten wir uns bei der Frage nach Passbeschaffung (unabhängig vom lfd. Verfahren oder einer bereits erteilten Duldung)?

**2.5 -Schutzberechtigte mit GFK-Schutz** = nach 3, bzw. 5 Jahren wird Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn LU gesichert ist, gleichsam werden in Zukunft Schutzberechtigungen akribisch überprüft und vermutlich in vielen Fällen widerrufen oder zumindest degradiert, was wiederum eine schlechtere Ausgangslage für einen dauerhaften Aufenthalt bedeutet. Bei eingeleiteten Widerrufverfahren bedeuten gleichzeitig, dass Familienzusammenführungen ausgesetzt sind.

### **Fragen für IvAF:**

- a) sind GFK-Flüchtlinge ZG von IvAF?
- b) spielt dabei die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis bereits eine Rolle?

**2.6 Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und nationalem Abschiebeschutz** = nach 60 Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung wird Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn LU auch weiterhin gesichert ist, gleichsam werden in Zukunft Schutzberechtigungen akribisch überprüft, insbesondere beim nationalen Abschiebeschutz besteht die Gefahr, aus einer Schutzberechtigung ausreisepflichtig zu werden.

**Fragen für IvAF:**

- a) ist diese Zielgruppe in IvAF vertreten?
- b) spielen in der Beratung §§ 25a, 25b und 25,5 AufenthG eine Rolle?
- c) Wird das Widerrufsverfahren auch gegenüber Schule, Ausbildungsstätte und im Betrieb kommuniziert?